

1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Ahrensburg für die Benutzung städtischer Räume und Sportstätten durch Dritte (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom folgende Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahrensburg für die Benutzung städtischer Räume und Sportstätten durch Dritte (Benutzungs- und Gebührenordnung) wird wie folgt geändert:

§ 4 Pflichten der Benutzerin/des Benutzers, Ziffer 12, erhält folgende Fassung:

§ 4 Pflichten der Benutzerin/des Benutzers

12. In den Schulgebäuden, Turn- und Sporthallen darf nicht geraucht werden. Im Außenbereich der Ahrensburger Schulen ist das Rauchen zulässig.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg für die Benutzung städtischer Räume und Sportstätten durch Dritte (Benutzungs- und Gebührenordnung) tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Ahrensburg, den

STADT AHRENSBURG

(Pepper)
Bürgermeisterin